



Protokollauszug vom

05.11.2025

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 25. August 2025:

unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/845

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 25. August 2025 kein Referendum ergriffen wurde:

I

1. Die BZO Teilrevision IVHB wird mit einer zusätzlichen Änderung (Art. 70a Abs. 3 BZO; Dachaufbauten) gemäss Beilage 4 des Stadtratsantrags Parl-Nr. 2025.40 festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen sowie die BZO Teilrevision IVHB zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen. Die BZO Teilrevision IVHB wird durch den Stadtrat mit separatem Beschluss in Kraft gesetzt
3. Die Frist für die Umsetzung der Motion betr. ergänzende Bestimmung in der BZO zu Frei- und Grünflächen (Parl-Nr. 2021.10) wird bis 1. März 2027 erstreckt.

II

1. Die neuen jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben im Betrag von Fr. 350'000 für den Bezug des ökologisch hochwertigsten Stromproduktes «KlimaGold» von Stadtwerk Winterthur anstelle des kostengünstigsten Stromproduktes «KlimaBronze» durch die Winterthurer Stadtverwaltung werden bewilligt. Die Beschlüsse des Stadtparlamentes vom 31. Oktober 2022 (Parl.-Nr. 2022.72) werden aufgehoben.
2. Nach Möglichkeit bezieht die Winterthurer Stadtverwaltung das ökologisch hochwertigste Stromprodukt «KlimaGold». Der Stadtrat kann in Abhängigkeit der finanziellen Lage des städtischen Haushalts auf ein kostengünstigeres Stromprodukt von Stadtwerk

Winterthur wechseln. Der Stadtrat orientiert anlässlich des Budgetprozesses die Sachkommission Umwelt und Betriebe über einen Wechsel.

III

Für den Mitgliederbeitrag des Vereins Interessensgemeinschaft Rettungsdienst Region Winterthur ab 2026 wird ein Zusatzkredit von jährlich wiederkehrend Fr. 119'000 bewilligt und dem Globalkredit der Produktegruppe Schutz & Intervention belastet.

Die Bewilligung erstreckt sich auf die durch die Bevölkerungsentwicklung bedingten Mehr- oder Minderkosten.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 14. November 2025 amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation), alle Departemente, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 25. August 2025 wurden am 29. August 2025 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäften ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Geschäften kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss am 14. November amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.